



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Ausbildungsvergütung und Urlaub

**Technische Gebäudeausrüstung
(TGA)
Baden-Württemberg**

Abschluss:	11.09.2023
Gültig ab:	01.09.2023
Kündbar zum:	31.08.2025
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen dem

Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.,
Motorstraße 52, 70499 Stuttgart

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über

Ausbildungsvergütung und Urlaub für Auszubildende im Bereich Heizung-Klima-Sanitär in Baden-Württemberg

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes mit Tarifbindung sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

1.1.3.2 Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehrberuf/Anlernberuf) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet wird.

~~Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall~~
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Protokollnotiz zu §§ 1.1.2 und 1.1.3

Nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz begründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird hierdurch nicht berührt.

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können – auch in Einzelteilen – nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Ausbildungsvergütungen für Nordwürttemberg/Nordbaden; Südwestfalen-Lippe und Südbaden

- 2.1 Bis 31. August 2023 gelten die Ausbildungsvergütungen vom 01. September 2021. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich wie folgt:

Ausbildungsjahr	Monatsgehalt	Monatsgehalt	Monatsgehalt
	bis 31.08.2023	ab 01.09.2023 bis 31.08.2024	ab 01.09.2024
im 1. Jahr	830 €	950 €	1.010 €
im 2. Jahr	890 €	1.010 €	1.070 €
im 3. Jahr	955 €	1.075 €	1.135 €
im 4. Jahr	1.020 €	1.140 €	1.200 €

- 2.2 Die Tarifierhöhungen werden bei der Urlaubs- und Sonderzahlung berücksichtigt.
- 2.3 Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2.1 vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

4.2.2 Er kann mit einer Frist von drei Monaten, hinsichtlich § 3 (Urlaub) erstmals zum 30. April 1998, gekündigt werden.

4.3 Er ersetzt den Tarifvertrag über Ausbildungsvergütung und Urlaub vom 01. September 2021.

Stuttgart, den 11. September 2023

Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.

gez. Jörg Staudenmayer

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Roman Zitzelsberger

gez. Gregor Wagner